

er hat die Angelegenheit auf sich beruhen lassen und sie nicht gegen Heinrich ausgespielt. Man darf in der Episode Dietrichs von Landsberg kein „Illustrationsfaktum“¹⁾ des Prozesses gegen den Herzog sehen, geschweige denn, wie ein namhafter deutscher Historiker der Gegenwart allen Ernstes behauptet hat²⁾, ein boshaftes Komplott des Kaisers gegen Heinrich den Löwen. Die Betrachtung der politischen Geschichte hat aber endlich das Ergebnis der Rechtsgeschichte insoweit bestätigt, als die letztere bereits von sich aus zu der Erkenntnis gelangt war, daß der „Landesverrat“ des Welfen für den Gang des Prozesses nur eine geringe und für die Urteilsbegründung überhaupt keine Bedeutung gehabt hat, was eben nur bisher pragmatisch nicht restlos begreiflich erschien und nunmehr seine Erklärung gefunden hat.

Anhang 1:

Der Anonymus (Siegburgensis)

Ch. H. Haskins, *Studies in the history of mediaeval science* (Cambridge 1924: 2. Aufl. Cambridge 1927) S. 210 ff. spricht über den Kodex MS Ii IV 27 saec. XII ex., der Cambridge University-Library und bringt einen Teildruck von fol. 129—130; besonders interessiert das Mittelstück des ganz von einer Hand geschriebenen Kodex fol. 129—176 (vgl. Ohnsorge in Festschrift Albert Brackmann S. 387 Anm. 4), ein Traktat *Liber de diversitate nature et persone proprietatumque personalium*, dessen Verfasser sich nicht namentlich nennt, aber Angaben über seine Gesandtschaftsreisen macht. Die Vermutung des *Catalogue of manuscripts preserved in the library of the University of Cambridge III* (Cambridge 1858) S. 464 n. 1824, der unbekannte Verfasser wäre Anselm von Havelberg, hat bereits Haskins S. 213 mit dem Hinweis auf dessen Tod 1158 zurückgewiesen. Er bescheidet sich S. 212: „The identity of the author does not appear“, hält jedoch daran fest, daß der Autor ein Deutscher war (S. 209; „another emissary of Frederik Barbarossa, apparently also a German“). Wohl hat der Anonymus einer deutschen kirchlichen Anstalt angehört (fol. 130 : *reversus in Germaniam*), aber er war Romane, Franzose; nicht zufällig ist zweimal (fol. 130 u. 130') die ursprüngliche Namensform des Kaisers: *Federicus* durch übergeschriebenes *r* und unten am ersten *e* beigefügten Auslassungshaken nachträglich in *Fredericus* verbessert: vgl. dazu MG. SS. 26 S. 33 not. b, 302 not. i, 462 not. a, 646, 703, 743. Zusammen mit anderen Kriterien (vgl. Ohnsorge a. a. O. und Anhang 2) scheint mir das für Siegburg als Provenienz des Kodex zu sprechen, wogegen von der Paläographie kein Einwand erhoben werden kann, wie ein Schriftvergleich mit Chroust, *Monumenta palaeographica*,

¹⁾ Mitteis S. 68.

²⁾ Haller S. 346 ff., 434 ff.; dagegen schon Hampe S. 7.